

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 33

Berlin, den 15. August 1931

23. Jahrgang

## Umschau

**D**as republikanische Preußen steht fest. Das ist das uns bei Reaktionsstich vorliegende Gesamtergebnis des Volksentscheides auf Auflösung des Preußischen Landtages. Bei dem ungeheuren Aufwand, der von der nationalen Front, unterstützt durch die Kommunisten, politisch in die Waagschale geworfen wurde, und der Tatsache, daß zuletzt auch noch die Reichsregierung wegen der Erklärung der preußischen Staatsregierung zum Volksentscheid eine Stellung einnahm, die die Position Preußens zum mindesten nicht schwächt hat, kann von einer glatten Niederlage der Volksentscheidler gesprochen werden. Von den 26 399 885 Stimmberechtigten in Preußen haben sich nur 9 793 603 für Auflösung des Landtages ausgesprochen. Zum Erfolg fehlten also etwa 3,9 Millionen Stimmen. Da die Volksentscheidsparteien bei der Reichstagswahl am 14. September 1930 12 792 000 Stimmen aufbrachten, haben ihnen diesmal rund 3 Millionen Wähler die Gefolgschaft versagt. Wir wollen das als beginnende Einsicht, als ein Zurückweichen vor dem Abgrund deuten.

Für das republikanische Preußen, das seit zehn Jahren geführt wird durch den sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Braun, ist der klägliche Ausgang des Volksentscheides die Beitätigung für die Richtigkeit seiner politischen Linie. Daraus gilt es, für die Innen- aber auch für die Außenpolitik die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Hoffentlich setzt sich jetzt nach Lockerung der Zahlungsbarriere auch die Einsicht durch, daß eine Drosselung unseres Geldverkehrs durch Abheben der Sparkassen auf Banken und Sparkassen zwangsläufig zu einem Verfall in der Wirtschaft und damit zu einer Verschärfung des gegenwärtigen Notstandes führen muß. Gewiß haben die Sparmaßnahmen der Reichsregierung, durch die die kleinen Sparsparer stärker belästert wurden als die Herren mit der dicken Brieftasche, das Schlimmste verhütet. Um unsern Geldmarkt zu stabilisieren, muß aber die Devisenverordnung streng durchgeführt und die geplante, schon längst notwendige Bankenkontrolle durch eine selbständige unabhängige Behörde, auch unabhängig gegenüber der Reichsbank, gehandhabt werden. Die Reichsregierung tut gut daran, bei der Beratung der betreffenden Verordnung auch die Leitfrage zu einem Gesetz über die Errichtung eines Bankamts (veröffentlicht in der „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 32/1931) zu beherzigen.

Mit der Notverordnung vom 5. August 1931 über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute ist die Gefahr verbunden, daß den Städten der Kreditweg zu den Sparkassen versperrt wird. Wir haben den Eindruck, daß die Reichsregierung mit der Verordnung jener unberechtigten Stimmungsmaße teilweise erlegen ist, die gerade in den letzten Jahren systematisch und zu durchsichtigen Sachen von den verschiedensten Interessentengruppen gegen die öffentliche Verwaltung und die öffentlichen Unternehmungen, besonders aber gegen die Kommunen, inszeniert wurde. Das Reich wird die Verantwortung sehr ernst zu prüfen haben, die es mit dem Verbot auf sich geladen hat, daß die Sparkassen den Städten bis auf weiteres keine Kredite mehr gewähren dürfen. Es ist zu hoffen, daß der Einpruch des Deutschen Städtebundes gegen diese Notverordnung nicht unbeachtet bleibt.

Auch die gegenwärtig von der Reichsregierung erörterten Maßnahmen auf Abbau und Beseitigung der Mietzinssteuern sind überaus gefährlich. In den meisten Fällen wird eine Mietzinssenkung durch die Hausbesitzer gar nicht eintreten. Wird die Hauszinssteuer jetzt abgebaut oder beseitigt, dann droht die öffentliche Wohnungsbau überhaupt aufzuhören. Es ist zu hoffen, daß der öffentliche Wohnungsbau überhaupt nicht mit sich die doch auch jetzt noch bestehende Wohnungsnot verschlimmert. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß

seit der Dezember-Notverordnung aus dem Aufkommen an Hauszinssteuer nur noch etwa ein Drittel für den Wohnungsbau und zwei Drittel zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs verwendet werden, darf man die Mittel zur Errichtung von etwa 200 000 Wohnungen und die Wirkung auf die Wirtschaft und den Bauplan nicht unterschätzen. Würde die Hauszinssteuer beseitigt, so würde ein neuer Fehlbetrag von über 1 Milliarde entstehen, der dann durch andere Steuern gedeckt werden müßte. Wo die aber hernehmen?

Droht eine neue Gehaltskürzung? Diese Frage will in den letzten Tagen nicht verstimmen, angesichts der Sondermaßnahmen in Baden und Württemberg. Der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Ashoff hat zwar den Plan einer neuen Gehaltskürzung weit von sich gewiesen und die gleiche Ansicht teilen auch der Reichsfinanzminister und der Reichsarbeitsminister, aber solche Dementis sind sehr stark im Kurs gesunken. Was geht übrigens im Deutschen Städtetag vor? Wie „Der Kommunalbeamte“ Nr. 32/1931 schreibt, „hat der Deutsche Städtetag in seiner Vorstandsitzung vom 28. Juli 1931 beschlossen, mit der Reichsregierung Verhandlungen aufzunehmen über eine neue zehnprozentige Senkung der Bruttobeamtengehälter. Dafür soll in den Großstädten eine zehnprozentige Senkung der Mieten für Altwohnungen durchgeführt werden. — Wir hatten diese Mitteilung für so ungeheuerlich, daß sich umgehend der Deutsche Städtetag zu ihr äußern muß. Seit wann ist der Deutsche Städtetag der Schrittmacher für Gehälterabbau und Lohnraub?“

Die steigende Flut der Arbeitslosigkeit, die sich jetzt besonders in England bemerkbar macht, zwingt die Regierungen, den Problemen der Weltkrise immer mehr Beachtung zu schenken. Wir haben deshalb, gerade in den letzten Tagen, wiederholt Besprechungen zwischen den Ministern der verschiedenen Länder stattfinden können. Wenn auch nicht jedesmal ein in die Augen springender Erfolg dabei herauskam, so ist doch durch die Beratungen und Unterrichtungen der Regierungen gegenseitig die Möglichkeit gegeben, mehr auf internationaler Grundlage den Kampf gegen die Krise zu führen.

In dem Sinne hat auch der Kongreß der Sozialistischen Internationale in Wien in seiner Schlußsitzung eine Kundgebung zur Wirtschaftskrise beschlossen. Der Internationale Gewerkschaftsbund und die Sozialistische Arbeiter-Internationale

## Kollegen!

Werbt für eure Berufsorganisation, den VDB., Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband

treten für die unverzügliche Einführung der Dreißigtundenwoche ein. Der Kongreß fordert aber auch mit Nachdruck die öffentliche demokratische Kontrolle der Wirtschaft.

Der Kampf der Arbeiterklasse gegen die Krise ist zugleich der Kampf für die Erringung der politischen Macht des Proletariats. Nur in dem Maße, als das organisierte Proletariat eines jeden Landes im Klassenkampf seine Positionen festigt und ausbaut, wird es ihm gelingen, die Krisenfolgen, Not und Elend in der Welt zu mildern und mit der Überwindung der kapitalistischen Wirtschaft die Krisen selbst zu beseitigen. Die Abwehr aller Angriffe der sozialen Reaktion ist für die Verwirklichung des Sozialismus und den wahren Völkerfrieden die erste Voraussetzung.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Länder leiden in gleichem Maße unter der Ungunst der Zeit. Die Schwierigkeiten können deshalb auch nur durch ein gemeinsames Vorgehen überwunden werden. Das kann nicht oft genug gesagt werden! E. J.

## Die Berechnung der Dienstzeit

Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der Dienstzeit. Als ruhegehaltspflichtige Dienstzeit wird bei Kommunalbeamten, also bei den städtischen Beamten, Kreiskommunalbeamten und Gemeindeforstbeamten nur die Zeit gerechnet, die der Pensionär als Beamter im Dienst der in Betracht kommenden Gemeinde zugebracht hat. Zu bemerken ist hier, daß hinsichtlich der Beamten der Landgemeinden die Anrechnung gewisser Dienstzeiten ortstatutarisch geregelt werden kann. Das gleiche gilt für die Beamten der Amtsbezirke und der Zweckverbände. Die Art der Anrechnung ist bei der in Betracht kommenden Dienstzeit unerheblich. Es scheidet jedoch der Zeitraum bei der Berechnung aus, in dem der Ruhegehaltsempfänger in privatrechtlichem Dienstverhältnis zu Gemeinden gestanden hat. Der im Dienste desselben Verbandes abgeleitete Vorbereitungs- und Probendienst einschließlich etwaiger Urlaubszeit wird jedoch angerechnet. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegt, bleibt auch bei Kommunalbeamten außer Betracht, wird jedoch im Kriegsfall in Anrechnung gebracht. Zu beachten ist, daß die Beamteneigenschaft auch durch die Uebertragung einer obrigkeitlichen Tätigkeit begründet wird. Der Begründung des Beamtenverhältnisses durch die Art der Beschäftigung mit hoheitlichen Aufgaben steht selbst eine abweichende Vereinbarung nicht entgegen.

Auch die Anrechnung einer früheren anderweitigen Dienstzeit — sei es im Staate, sei es im Dienste einer anderen Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft — ist als zulässig zu erachten. An sich gilt als Grundlag für den kommunalen Dienst, daß (abgesehen von der Militärdienstzeit) als pensionsfähige Dienstzeit nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte im Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Aber gerade in diesem Punkte hat das Gesetz auf die Möglichkeit anderweitiger Festlegungen hingewiesen, und zwar mit der Wirkung, daß eine dahingehende Festlegung oder Vereinbarung nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Diese Vorschriften sind durch die Gleichstellungsbestimmung nicht berührt worden; denn diese enthält hinsichtlich der Anrechnung von auswärtigen Dienstzeiten auf das Pensionsdienstalter keine Bestimmung; mithin haben die Kommunalbeamten auch nach Erlaß der Gleichstellungsverordnung keinen Anspruch auf die Gleichstellung mit Staatsbeamten. Sie sind vielmehr nur auf die oben erwähnten „Vereinbarungen“ angewiesen.

Außer der Anrechnung der in der betreffenden Kommunalverwaltung verbrachten Dienstzeit muß noch die Kriegsdienstzeit bzw. Kriegszeit berücksichtigt werden. Unter Kriegsdienstzeit ist der Zeitraum zu verstehen, in dem der Beamte als Angehöriger der Wehrmacht am Kriege teilgenommen hat. Der Begriff der Kriegszeit umfaßt den Zeitraum, in dem der Krieg stattgefunden hat, d. h. die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung bis zum Tage der Demobilmachung. Bei diesem Begriff ist die Teilnahme am Kriege als Angehöriger der Wehrmacht nicht vorausgesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die Anrechnungsbestimmungen sowohl für die Kommunalbeamten als auch für die Magistratsmitglieder gelten; denn die erhöhte Anrechnung hat auch bei denjenigen Wahlbeamten zu erfolgen, für die bei Berechnung des Ruhegehalts und der ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit die besonderen Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze anzuwenden sind. Im übrigen ist die Ruhegehaltsberechtigung dann anzunehmen, wenn sich für einen Beamten, ohne daß er wirklich 10 Jahre im Dienst gewesen ist, durch Anrechnung von Kriegsjahren eine zehn- oder mehrjährige Dienstzeit ergibt.

Bezüglich der Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf die ruhegehaltspflichtige Dienstzeit der Kommunalbeamten ist zu unterscheiden zwischen Militäranwärtern und Nichtmilitäranwärtern. Handelt es sich um die ersteren, so besteht unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 KVG nach § 23 des Reichsmannschaftsversorgungsgesetzes kein Zweifel darüber, daß bei Kommunalbeamten, die zu den Militäranwärtern gehören, die vor ihrer Anstellung liegende Militärdienstzeit auf die ruhegehaltspflichtige Dienstzeit zur Anrechnung kommt. In diesem Falle wird die Militärdienstzeit vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablauf des Tages der Entlassung gerechnet und für jedes Kriegsjahr, an dem der Betreffende teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit 1 Jahr hinzugerechnet. Mithin ist auch denjenigen Militäranwärtern, die erst nach Beendigung des Krieges Kommunalbeamte geworden sind, die Kriegsdienstzeit doppelt anzurechnen.

Städtische Beamte, die nicht Militäranwärter sind — abgesehen von den Magistratsmitgliedern, für die besondere Vorschriften gelten —, erhalten Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Diese Regel gilt jedoch nur, soweit das KVG für die städtischen Beamten nicht selbst besondere Bestimmungen getroffen hat. Und dies ist im Abs. 2 des § 12 dahin geschehen, daß als pensionsfähige Dienstzeit grundsätzlich nur die Zeit zu rechnen ist, die der Beamte im Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Damit ist die Anwendung der staatlichen Regelungen, soweit sie Abweichungen enthalten, ausgeschlossen. Diese Regelung ist aber sowohl durch Gesetz vom 8. Juli 1920 als auch durch § 43 Pr. Bef.-G. überholt worden. Nach Abs. 3 Satz 2 des § 43 gelten hinsichtlich der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die ruhegehaltspflichtige Dienstzeit die staatlichen Vorschriften, und zwar nicht nur bei den Beamten, sondern auch bei den Ständigangestellten und Anwärtern. Diese Vorschrift ist damit auch für die Kommunalverbände unmittelbar bindend. Daraus folgt, daß für jeden Krieg, an dem ein Kommunalbeamter im deutschen Heer oder in der deutschen Marine teilgenommen hat, der Kriegsdienstzeit ein Jahr, das sogenannte Kriegsjahr, zugerechnet wird. Die Anwendung des § 17 DG i. d. F. aber voraus, daß der Kommunalbeamte als solcher am Kriege teilgenommen hat, also bereits Beamter gewesen ist, als er in den Krieg zog. Diese Bestimmung bezieht sich also nicht auf diejenigen Personen, die erst nach Beendigung des Kriegsdienstes in der kommunalen Dienst eingetreten sind.

Diese Rechtslage muß als ungerecht bezeichnet werden, um so mehr als denjenigen, die überhaupt nicht im Felde gewesen sind, die in den Jahren 1914—1918 in der Heimat als Beamter verbrachte Zeit 1½-fach angerechnet wird. Das hat auch dazu geführt, daß viele Kommunalverbände die Anrechnung der Kriegsdienstzeit für solche Beamte beschlossen haben. Derartige Beschlüsse bedürfen nicht der Genehmigung; zuständig für sie ist im Kreis der Kreistag, in den Städten und Landgemeinden die Gemeindevertretung.

Nach den staatlichen Bestimmungen ist bei der Berechnung des ruhegehaltspflichtigen Dienstalters der unmittelbare Staatsbeamte nicht nur die Kriegsdienstzeit, sondern auch die Kriegszeit zu berücksichtigen. Maßgebend für die Staatsbeamten ist das Gesetz vom 25. November 1920, das auch für die Kommunalbeamten gilt.

Mithin ist bei Berechnung der ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit der in der Heimat gebliebenen Kommunalbeamten die während des Zeitraums vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Reichs-, aktiven Militär-, unmittelbaren Staatsdienst oder Kommunaldienst verbrachte Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, 1½-fach anzurechnen. Auch die Kriegsgefangenschaft wird 1½-fach angerechnet. Sie kann sich allerdings nach den gesetzlichen Bestimmungen nur auf den Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 erstrecken. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1918 kann daher 1½-fach nicht berücksichtigt werden.

## Versicherungspflicht der Feuerwehrleute

Das Oberverwaltungsamt Hannover, Kammer für Angestelltenversicherung, hat auf die eingelegte Beschwerde der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein mit Entscheidung Nr. 13 v. d. d. 24. Juni 1931 über die Versicherungspflicht der Feuerwehrleute des Mannes O., beschäftigt bei den Deutschen Werken AG., folgende Entscheidung getroffen:

„Die Beschwerde gegen den Beschluß des Versicherungsamtes im Ausnahmefall für Angestelltenversicherung, vom 3. Februar 1931 wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Gründe: Durch den rechtzeitig mit der Beschwerde angelegten und in bezug genommenen Beschluß des Versicherungsamtes in Verbindung mit dem Beschluß des Reichsversicherungsamtes, die für den Feuerwehrmann O. in seiner Stellung bei den Deutschen Werken AG. für angestelltenversicherungspflichtig erklärt, die Beschwerde konnte einem Erfolge nicht führen. Nach Schrifttum und Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sind nichtbeamete Feuerwehrleute an der Angestelltenversicherung, § 1. Wilhelmshafen (Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 20. Dezember 1927) angestelltenversicherungspflichtig in dem Maße, wie die Bestimmungen des Personalstatut vom 8. März 1924, § 11 Abs. 1, vorsehen. Entscheidend ist, daß die Art der Tätigkeit dem Aufgabenkreis der beamteten



Berufsfeuerwehrlente im wesentlichen Umfange angenähert ist und nach der Verlehrsanschauung der Wirkungskreis der nichtbeamteten Feuerwehrlente der Tätigkeit eines hiesigen Berufsfeuerwehrlentes gleichartig ist. Diese Voraussetzung ist von dem Oberversicherungsamt Hannover in seiner Entscheidung vom 8. Januar 1930, Streitlinien-Nr. 21 23 25 29 bei dem Feuerwehrlente Schl. bei den Deutschen Werken festgelegt. Der Feuerwehrlente E. übt die gleiche Tätigkeit wie Schl. aus. Auch er unterliegt daher der Angestelltenversicherungsobligationspflicht, wobei es unbeachtlich ist, daß die Deutschen Werke die Zahl der Feuerwehrlente aus wirtschaftlichen Gründen herabgesetzt haben oder andere Nationalisierungsmaßnahmen getroffen haben. Die Entscheidung des Versicherungsamtes Kiel läßt daher einen Widerspruch nicht erkennen. Es war, wie gesehen, zu erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 294 RVO.)."

Durch Entscheidung des selben Oberversicherungsamtes vom 8. Januar und 20. Mai 1930 (siehe „Berufsfeuerwehr“ 1930, S. 84) war bereits für den Feuerwehrlente Schl. die Versicherungspflicht nach dem ADG. anerkannt worden. Da diese Entscheidung nur für die im Streitverfahren namentlich aufgeführten Feuerwehrlente in diesem Betrieb durchgeführt worden war, glaubte die Werkleitung mit Unterstützung der Landesversicherungsanstalt das Recht

für sich zu beanspruchen, alle nach der gefällten Entscheidung bei der Wehr eingestellten Feuerwehrlente zur Invalidenversicherungspflicht anzumelden, da für diese Neueinstellungen infolge Betriebsumstellung und teilweiser Abbau der Werksfeuerwehr die Vorbedingung für die Angestelltenversicherungspflicht nicht mehr gegeben sei. Seitens der Angestelltenvertretung wurde gegen diese Maßnahme sofort Einspruch erhoben und ein Streitverfahren an die Versicherungsamt Kiel anhängig gemacht, das in erster Instanz von der Werkleitung durch Schriftsätze unterstützt, legte gegen diese Entscheidung Berufung beim obigen Oberversicherungsamt ein. In letzter Minute wurde die Reichsleitung beauftragt, die Sache vor dieser Instanz zu vertreten. In der mündlichen Verhandlung ist es dem Vertreter derselben gelungen, das Oberversicherungsamt zu überzeugen, daß trotz Einschränkung und Abbau sich an dem Aufgabekreis und der Tätigkeit der Wehr nichts geändert hat und deshalb die für den Feuerwehrlente Schl. gefällte Entscheidung auch für alle später bei der Wehr eintretenden Personen Anwendung finden muß. Diesem Antrage ist, wie aus der Entscheidung ersichtlich, entsprochen worden.

## Rätselhafte Explosion bei der Spiritusfabrikation

Obwohl man im praktischen Leben annimmt, daß jeder weiß, was eine „Explosion“ ist, macht immer noch eine wissenschaftlich genaue Begriffsbestimmung Schwierigkeiten. Das nämlich, was der Laie als besonders charakteristisch für die „Explosion“ ansieht, also den Knall und die Sprengung fester Körper, sind mögliche Wirkungen des Vorgangs, die aber durchaus nicht für wissenschaftliche Zwecke genügende Kennzeichen sind. Man muß vielmehr von den ursprünglichen Erscheinungen, also weniger von den Wirkungen ausgehen. Alsdann ergibt sich als wesentlich allein die plötzliche Bildung eines Gas- oder Dampfolumens. Daher wird wissenschaftlich definiert: Explosion ist die plötzliche Entstehung eines Gasolumens. Es handelt sich hier durchaus nicht um Haarpaltreien, denn im Versicherungswesen spielt die Entscheidung infolge von Feuer- und Explosionschäden eine große Rolle. In der Praxis kann z. B. nur eine Sprengung nach wissenschaftlichen Grundgesetzen vorliegen. Diese findet nämlich ohne Mitwirkung eines Gases statt, weil sie nichts anders ist, als die momentane Zerlegung eines festen Körpers.

Da man nun im praktischen Leben dann offensichtlich nicht derartige theoretisch interessante Denkbildungen anstellen kann, wenn es sich um den Erfolg des Schadens durch Zerstörungsercheinungen handelt, so hat man im Versicherungswesen in der „Explosionsklausel“ die Merkmale festgelegt, die Voraussetzungen für den Schadenerfolg sind.

Die Erfahrung lehrt, daß gewissermaßen in jedem Fabrikationszweige gelegentlich einmal eine Zerstörungsercheinung, die wir aus praktischen Gründen immer mit Explosion bezeichnen wollen, auftritt, welche restlos nicht geklärt werden kann. Die Kenntnis derartiger Unfälle ist aber wichtig, weil sie zur Vorhersage nahe, gegebenenfalls technische Vorkehrungsmaßnahmen erfordern läßt und so zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse beiträgt. In dieser Hinsicht sind Feststellungen des beratenden Ingenieurs Anderson über eine Explosion bei der Spiritusherstellung in einer Sulfat-Cellulose-Fabrik beachtenswert, die folgendes Bild zeichnen: In diesem Betriebe war die Absolutierungsanlage erheblich durch Explosion zerstört worden. Dabei war die in einem turmartigen Bau untergebrachte, durch mehrere Etagen reichende Betriebsanlage genau so wie das Gebäude selbst stark mitgenommen worden. Die beschädigten Betriebsteile im Zeitwert von rund 40 000 Mk. mußten nach Wiederherstellung des Baues zum großen Teile ersetzt werden.

Die Untersuchung ergab, daß die Zerstörungen von einem zylindrischen Abschlaggefäß aus Schmiedeeisen von 1,40 Meter Durchmesser, 1,20 Meter Höhe und 5000 Liter Inhalt ausgegangen waren. Der Apparat war etwa bis zur Hälfte mit Alkohol gefüllt. Der normale Arbeitsdruck betrug rund 0,12 Atmosphären. Die Mähte des schmiedeeisernen Gefäßes von 3 Millimeter Mantelstärke waren geschwächt. Der Apparat war für eine Betriebsspannung von 2,4 Atmosphären ausreichend, konnte also theoretisch mit der zwanzigfachen Spannung beansprucht werden. Geheiß wurde mit Dampf durch eine im Gefäßraum über dem Boden untergebrachte Kupferföhne, die stark verbleit war. Mit Druckmesser und Sicherheitsventil war diese Anlage nicht ausgerüstet.

Die Merkmale der für das Versicherungswesen maßgebenden Explosionsklausel waren nach den gemachten Feststellungen gegeben. Es lag danach eine Explosion vor, weil infolge inneren Spannungsbruchs der Oberteil des Gefäßes, nämlich Mantel und

Decke, mit dumpfem Knall von dem angeschwächten Boden losgerissen und nach oben in die Decke des Fabrikationsraumes geschleudert worden war. Von hier fiel der Oberteil neben seinen bisherigen Aufstellungsraum zurück. Daher wurde der Fußboden, auf dem das Gefäß stand, von der gleichen Schlagwirkung getroffen, welche der Gefäßoberteil gegen die Gebäudecke ausgeübt hatte. Aus diesem Vorgang erklärt sich neben der Zertrümmerung des Apparates die erhebliche Zerstörung der Decke und Wände des Gebäudes. Diese wiesen nach der Explosion Risse und Sprünge auf und die Fensterwand war glatt nach außen gedrückt worden.

Da diese Anlage in gleichbleibender Arbeitsweise seit 2 Jahren im Dauerbetrieb gewesen war, so stand man wegen der eigentlichen Explosionsursache vor einem Rätsel. Nachmessungen und Berechnungen ergaben, daß der normal auf die Decke des Gefäßes ausgeübte innere Druck von 0,12 Atmosphären das Material im gewöhnlichen Betrieb nur zu 2,5 Proz. des zulässigen Wertes von 700 Kilo Zugbelastung auf den Quadratzentimeter beanspruchte. Für gewöhnliches Walzeisen wird mit einer Bruchbelastung von 4000 Kilo auf den Quadratzentimeter gerechnet. Aus der Tatsache, daß der Oberteil des Gefäßes von dem Boden abgerissen worden ist, muß geschlossen werden, daß diese Grenze mindestens erreicht wurde. Dann aber muß der Innendruck auf die Decke das Mehrfache der zulässigen Belastung erreicht haben. Die Berechnung ergibt eine Innenspannung von rund 27 Atmosphären.

Aus dem Betriebsvorgang ergibt sich keine Erklärung über das Entstehen einer so großen Steigerung über die Normalspannung hinaus. Der Sachverständige läßt folgende Möglichkeiten offen: entweder hat das Schmiedeeisen nicht oder nicht mehr den üblichen Voraussetzungen der Festigkeitsberechnung entsprochen, oder es lag ein Materialfehler vor, der sich im Laufe der Zeit verschärfte, oder aber bei der Schweißung ist die Stärke des eisernen Mantels über der Bodenmaße so geschwächt worden, daß sie der dauernden Beanspruchung nicht standhalten konnte. Nimmt man aber selbst an, daß die Wandstärken des Mantels auf durchschnittlich nur 1 Millimeter Stärke zurückgegangen sein sollten, so würde die Ringfläche rechnerisch erst dann abreißen können, wenn der innere atmosphärische Druck das Neunfache der normalen Betriebsspannung von 0,12 Atmosphären erreicht.

Aus den Erfahrungen bei Dampfkessel-Explosionen läßt sich eine Steigerung des Innendruckes dieser Art im Sinne des Explosionsbegriffs für Versicherungszwecke dann erklären, wenn man annimmt, daß unter der Einwirkung der Heizung die alkoholischen Dämpfe oder Gase sich plötzlich schlagartig so stark ausdehnten, daß dieser Wirkung die schwächste Stelle des Gefäßes zum Opfer fiel. Diese schwächste Stelle über der unteren Schwelznäht konnte dann der plötzlichen Ausdehnung der Gase nicht mehr widerstehen.

Es erscheint daher der Rat beherzigenswert, auch diese Gefäße für Spiritusfabrikation mit Sicherheitsventil und Druckmesser auszurüsten. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dann dafür, daß derartige Unfälle vermieden oder doch in ihrer Wirkung abgeschwächt werden. Wenn auch damit eine unbedingte Betriebssicherheit nicht zweifelsfrei verbürgt werden kann, so dürften doch bei derartiger Ausrüstung Unfälle in Rede stehender Art nur noch in ganz außergewöhnlichen Situationen möglich sein.

Ing. P. M a r t e m p e, Berlin-Friedenau.



## Brandberichte

**Berlin.** Am 5. Juli brachte ein schweres Gewitter, das nachmittags über die Stadt niederging, der Feuerwehr etwa hundert Alarme. Zwei Brände in Neu-Tempelhof und Johannisthal waren schnell gelöscht. Durch Blitzschlag in Straßenbahnhaltestellen waren an zwei Stellen Kabelbrände entstanden, die ebenfalls schnell gelöscht werden konnten. In einem Hause schlug der Blitz in die auf dem Dach befindliche Hochantenne und sprang auf den danebenstehenden Schornstein über. Ein Rundfunkhörer, der mit Kopfhörern am Apparat saß, erlitt einen so starken elektrischen Schlag, daß ihn die Feuerwehrbeamten in ärztliche Behandlung bringen mußten. Der Schornstein hatte ebenfalls so stark gelitten, daß er abgebrochen werden mußte, um den Abwurf auf die Straße zu verhindern. Im Schillerpark wurde ein Mann, in Reinickendorf-Ost ein Schüler durch Blitzschlag getötet. Eine Frau, die neben dem getöteten Mann auf der Bank saß, wurde ebenfalls bewußtlos in das Krankenhaus ein eingeliefert, sie hat sich jedoch schnell wieder erholt. Im übrigen handelte es sich bei den Hilfestellungen um Abschleppen von Kraftfahrzeugen, die wegen Überdrehmung der Straßen liegen blieben, um Beseitigung von Verkehrshindernissen und Auspumpen von Kellern.

**Königsberg i. Pr.** Am 12. Juni d. J., 15.25 Uhr, wurde Zug 1 durch den Privatmelder Altstadtischer Markt Nr. 4 alarmiert. Bei seinem Eintreffen schlugen bereits aus dem vierten Stock des Geschäftshauses Alexander & Ehiernach die Flammen heraus. Inzwischen wurde durch die Firma selbst telefonisch dem Feuerwehrtrupp mitgeteilt, daß in ihrem Geschäftshause ein größerer Brand im oberen Geschloß entstanden ist. Der erste auf Brandfall eintreffende Löschzug trug über das am Altstadtischen Markt liegende Treppenhaus den Innenangriff vor. Auch hier hat sich wiederum die Gasmaske sowohl gegen Rauch als auch besonders gegen die enorme Hitze gut bewährt. Infolge weiterer Meldungen und der Meldung von Brandstelle „Großfeuer“ rückten nach und nach drei Löschzüge, der Gerätewagen, Schlauchtransportwagen sowie das Motorboot „Bruns“ zur Brandstelle. Die Motorspritzen sowie das Motorlöschboot lieferten für insgesamt 21 voranommene Rohre das Wasser. Infolge Abwesenheit sämtlicher Löschzüge von ihren Schutzgebieten rückten auf Anordnung des Branddirektors die angrenzenden Beamten alarmiert, die sofort den Reservezug V befehligten. Der verbleibende Rest wurde zur Brandbekämpfung herangezogen. Zur weiteren Unterstützung wurden gemäß „Vereinbarung“ Reichswehr und Schutzpolizei angefordert. Die Dächer der benachbarten Häuser waren durch die Hitze und dem am Brandtage herrschenden Nordweststurm stark gefährdet. Etwa auf diese herabfallende Funken usw. wurden, da man die Dächer in der Umgebung aus Sicherheitsgründen



Das brennende Kautschuhhaus

mit den zur Verfügung stehenden Schutzpolizisten befehligt hatte, durch diese gelöscht. Der Eckturm des Grundstücks mit dem weit sichtbaren Firmenzeichen A. & E. stürzte im Laufe des Brandes nach der Altstadtischen Langgasse ab und gefährdete somit die Fahrzeuge, die hier aufgestellt genommen hatten. Zwei Magirusleitern wurden leicht beschädigt. Das der Firma A. & E. in der Altstadtischen Langgasse gegenüberliegende frühere Altstadtische Rathaus hatte an seinen Giebelteilen, infolge früherer Hitze, bereits Feuer gefangen. Durch Vornahme von zwei Rohren wurde auch dieser Brandherd gelöscht und die Bekämpfung abgeköhlt. Nach etwa 1 1/2 Stunden konnte die Despeche „Feuer aus“ gegeben werden. Die nun einsetzenden Aufräumarbeiten zogen sich bis gegen 20.30 Uhr hin und rüdten alsdann die Löschzüge, unter Zurücklassung einer Brandwache in Stärke einer Motorspritze nebst Beilung (bis zum 13. Juni, früh 7 Uhr, in die Depots ein Verlegungen der Beamten irgendwelcher Art sind nicht aufzutreten. Verbrannt sind Möbelfstoffe, Käufer, Padmaterial, Bettgestelle usw. Die Entschungsursache des Brandes war nicht zu ermitteln. Das Feuer soll im Rohstofflager im vierten Stock entstanden sein. Einzelne Leute des Personals verühten vergeblich, die Flammen zu löschen. Als die Feuerwehr eintraf, stand die ganze Dachfront des Gebäudes in Flammen. Bis die ersten Schlauchleitungen ausgelegt waren, haben die Flammen natürlich weiter gestreift, so daß der obere Teil des Hauses bereits ein Feuermeer war (s. Abb.). Es ist dringend notwendig, dahin zu wirken, daß bei jedem Schadenfeuer — insbesondere aber in Warenhäusern — unverzüglich die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt.

**Magdeburg.** Am 7. Juli, 11.45 Uhr, wurde der Hauptwachposten sowohl durch Feuermelder als auch telephonisch Feuer im Neuen Packhof gemeldet. Beim Eintreffen des ersten Zuges fand der Packhof zu seinem größten Teil unter dichtem Qualm. Der ganze innere Aufbau des Packhofes besteht aus Holz. Die hölzernen Stützen, Träger und Balken des alten Gebäudes haben erhebliche Dimensionen. Die Böden sind aus altem trockenem Holz. Es mußte deshalb mit der Ausdehnung des Brandes im Inneren des Gebäudes gerechnet werden, wo außerdem noch die eingelagerten Güter lagerten. Bereits um 11.51 Uhr wurde deshalb „Packhof Großfeuer“ gemeldet, worauf drei weitere Züge zur Brandstelle eilten. Um 12 Uhr wurden auch alle dienstfreien Beamten alarmiert. Unter Vornahme von fünf Schlauchleitungen von der Elbseite und drei Schlauchleitungen von der Stadtseite, die alle von drei Motorspritzen gespeist wurden, wurde das Feuer unter Benutzung zahlreicher Leitern angegriffen. Für den Abzug der riesigen Rauchmengen wurde durch Einschlagen von Türen und Fenstern gesorgt. In kurzer Zeit war es dem emeritierten Dampfen der Löschtruppe gelungen, den Brand zu lokalisieren. Das Feuer wüthete in der äußersten Nordostecke, wo in langen Reihen gefüllte Gefäße, sowohl solche aus Metall wie auch aus Holz, gelagert waren. Die Entleerung des Feuers wird auf Selbstentzündung von ölgetränkten Sägeplanen zurückgeführt.

**Mainz.** Großfeuer in der Rentengasse. Am 20. Juli 1931 wurde die Berufswehr um 17.00 Uhr nach der Berae zur Heimat gerufen. Die Herberge liegt im enggebauten Altstadtviertel. Im Dartererraum dieses Hauses befindet sich ein Raum, in dem flüssiges Holz herangestellt wird. Als Rohstoffe werden hierzu benötigt zu Staub gemahlenes Holz, Zellulose, Aceton, Essigsäure. Durch bis jetzt noch unbekannte Ursache entstand in diesem Raum eine Explosion. Die dabei entstehende Schicht löste das Treppenhaus in Flammen. Dadurch wurde der in dem Hause wohnenden Gästen und Einwohnern der Weg ins Freie abgeblockt. Bei Eintreffen der Wehr gingen zusammengerückte Bettücher am Fenster, und verärgerten Personen, sich heran beizulassen, während die übrigen verzweifelt um Hilfe schrien. In Anstalt der Abgeschnittenen wurde nach durch die Zurufe der verärgerten Straßenpassanten erhobt. Mit Hilfe des Sprungbores gelang es, zwei Kinder zu retten. Die übrigen konnten durch aufgestellte Schiebeleiter und die mechanische Leiter gerettet werden. In der Zwischenzeit wurde das Feuer mit zwei Leitungen angegriffen, von denen eine in die Werkstätte und eine in das Treppenhaus geleitet war. Eine dritte Leitung wurde noch nach die Schiebeleiter in den ersten Stock gelegt. Ein im ersten Stock befindlicher Brandmuerdurchbruch sollte mit einer eisernen Schiebeleiter verschlossen sein, die aber im verhängnisvollen Augenblick nicht stand, so daß die Stichtamme bis in das Dachgebälk des Hauses Mainlandgasse durchdring, dort gesunder hatte und eine weitere Leitung erforderlich machte. Nach etwa einundzwanzig Minuten der Wehr war die Macht des Feuers gebrochen. Jedoch mußten die Aufräumarbeiten die Wehr noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Um 21.30 Uhr konnten erst die letzten Fahrzeuge der Wehr rücken.

**Wien.** Am 15. Juni, 22.45 Uhr, wurde der Feuerwehrtrupp von dem Türmer auf dem Stephanssturm gemeldet. „Flammen im Makleinsdorfer Bahnhof sichtbar“. Fast gleichzeitig lief die Meldung Großfeuer ein. Die Hauptwachposten Favoriten und Mariahilf sowie acht Geräte der Feuerwehrzentrale wurden sofort zur Brandstelle beordert. In der Holzstoffabrik Steiner hatte in kurzer Zeit ein gefährliches Schadenfeuer entzündet. Die Feuerwehr fand bei ihrem Eintreffen bereits mehrere Objekte brennend vor. Mit zwölf Schlauchleitungen von sieben Motorspritzen wurde der Angriff gegen das Feuer durchgeführt. Es gelang auch, mehrere höchst gefährliche Objekte vor dem Uebergreifen des Feuers zu bewahren. Maschinenhaus mit Dieselmotor und Benzinmotor wurden ebenfalls vollkommen gerettet. Kurz vor Mitternacht konnte die Gefahr als beseitigt und das Feuer als lokalisiert angesehen werden.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Hannover.** Infolge Unfalles beim Wasserübungsdiens am 25. Juli d. J. unser lieber Kollege, Oberfeuerwehrmann Friedrich Steinbauer, im Alter von 57 Jahren. Derselbe war die Gründung des Verbandes der Ortsgruppe Hannover als 1. Vorsitzender. Am 26. d. Mts. verstarb infolge Motorabsturzes unser lieber Kollege, Oberfeuerwehrmann Heinrich Meckmann, im Alter von 41 Jahren. Seit seiner Einstellung bei der städtischen Berufsfeuerwehr gehörte er ununterbrochen der Ortsgruppe an. Er wird von den Kollegen, die beide lange Mitglieder in unserer Ortsgruppe waren, ein ehrendes Andenken bewahren.

Verbandsrat: Vorsitzender: Fritz J. ...  
 Verantwortlicher Redakteur: Arthur George, Berlin 59 ...  
 Fernruf: Januar 11. 1931